



Sitzungsvorlage zur Sitzung Gemeinderat	Nr. 2022/096 am 24.10.2022
---	-----------------------------------

Finanzverwaltung	öffentlich
------------------	------------

BETREFF:	
Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser in der Gemeinde Starzach	
ANLAGEN:	
Anlage 1:	Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser in der Gemeinde Starzach vom 30.08.2022 (Entwurf)
Anlage 2:	Kostenrechnung Backhäuser für die Jahre 2020 und 2021
Anlage 3:	Eckdaten zu den einzelnen Backhäusern

Starzach, 14.10.2022	Thomas Noé Bürgermeister	Tobias Wannenmacher Amtsleiter
----------------------	-----------------------------	-----------------------------------

SACHDARSTELLUNG:

Die Gemeinde Starzach betreibt in den Teilorten Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf Backhäuser.

Im Zuge der Umsetzung eines Sparkonzeptes zum Haushaltsplan 2003 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.12.2002 letztmals eine Erhöhung der Backgebühren von 0,75 € auf 0,85 € pro Backvorgang beschlossen. Zuvor wurden im Jahr 1994 die Backgebühren von 1,25 DM auf 1,50 DM erhöht.

Für die Nutzung des Backhauses Sulzau werden keine Backgebühren erhoben, da die betreibenden Personen auch die anfallenden Bewirtschaftungskosten für die Befuerung des Ofens selbst tragen und den Backvorgang für die Nutzerinnen und Nutzer kostenfrei ermöglichen wollen.

Auf die **Anlagen 2 und 3** zur Drucksache wird hinsichtlich der Kosten- und Betriebsstruktur verwiesen. Die Verwaltung hat außerdem eine Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser in der Gemeinde Starzach im Entwurf erstellt (**vgl. Anlage 1**).

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Bisher wurden die Backgebühren immer per Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Eine Gebührensatzung wurde noch nie erlassen. Im Zusammenhang mit den Veränderungen im Umsatzsteuerrecht, für die Gemeinde Starzach wirksam ab dem 01.01.2023, sollte aus Sicht der Verwaltung eine Gebührensatzung erlassen werden. Durch den Erlass einer Gebührensatzung wäre die Benutzung der Backhäuser auf eine eindeutig hoheitliche Grundlage gestellt. Dies würde im Falle von weniger als 17.500 € an jährlichen Erträgen im Bereich der Backhäuser eine Umsatzbesteuerung vermeiden. Sollte die bisherige Praxis ohne Satzungsregelung beibehalten werden, dann müsste die Verwaltung entweder von den vereinnahmten Backgebühren die anteilige Mehrwertsteuer ermitteln und an das Finanzamt abführen oder es müsste von Vorneherein eine um den Mehrwertsteuersatz erhöhte Gebühr pro Backvorgang erhoben werden, welche dann von der Verwaltung auch an das Finanzamt abzuführen wäre.

Anhand der als **Anlage 2** zur Sitzungsvorlage beigefügten Kostenrechnung für die Jahre 2020 und 2021 wird deutlich, dass das jährliche Defizit beim Betrieb sämtlicher Backhäuser bei -14.354 € (2020) bzw. -16.451 € (2021) liegt. Ursächlich hierfür ist vor allem der jährliche Personalaufwand in Höhe von 9.552 € (2020) bzw. 12.962 € (2021). Anhand der Kostenrechnung wird deutlich, dass eine kostendeckende Gebühr unverhältnismäßig hoch wäre. Die Verwaltung befürwortet dennoch den Weiterbetrieb der Backhäuser als ein Bestandteil der dörflichen Kultur. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde handelt. Die Verwaltung schlägt deshalb eine **Gebührenerhöhung von 0,85 € auf 1,50 €** vor.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Durch die moderate Gebührenerhöhung ist mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 400 € bis 500 € zu rechnen. Dies hängt von der jährlichen Anzahl an Backvorgängen ab.

Durch den erstmaligen Erlass einer Gebührensatzung wird eine Umsatzbesteuerung beim Produkt „Backhäuser“ vermieden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser in der Gemeinde Starzach gemäß beigefügter Anlage in der Fassung vom 10.10.2022.